

Attest wegen psychischer Erkrankung

Beitrag von „CDL“ vom 25. August 2024 21:46

Zitat von Anna Lisa

Auszug aus der ADO NRW:

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

Wenn ich aber nun denke, dass ich die fachlichen Voraussetzungen nicht erfülle? Wer entscheidet das?

Im Zweifelsfall entscheidet das dein Dienstherr vertreten durch deine SL. Der erste Weg ist aber eigentlich immer, dass im Kollegium gefragt wird, ob jemand sich vorstellen könnte Fach X fachfremd zu erteilen oder dies auch einfach bei der Einstellung in der SEK.I direkt mit erfragt wird, welche Fächer man zusätzlich fachfremd anbieten könnte bzw. gesagt wird, welche man fachfremd leisten müsste angesichts der Versorgungslage der Schule, wobei weitere Fächer in der SEK.I immer dazukommen können, in denen plötzlich fachfremder Einsatz erforderlich wird.

Bei uns ist so im letzten Schuljahr der einzige Kollege eines bestimmten Fachs wegversetzt worden. Da gab es dann schlicht eine Rundmail, in der die Situation dargestellt wurde, dass dieses Fach also nicht abgedeckt wäre und das Schulamt auch kein Personal zur Verfügung habe mit diesem Fach. Daraufhin haben sich diverse KuK gemeldet, die das Fach seitdem fachfremd unterrichten. Mit fachlichen Abstrichen, aber zumindest findet etwas Grundbildung noch statt.

Wer wie ich diverse gesellschaftswissenschaftliche Fächer studiert hat erfüllt beispielsweise mit ein paar Abstrichen problemlos die fachlichen Minimalvoraussetzungen für Ethik/ PP. Für den Rest gibt es dann ganz banal Fortbildungen („Ethik fachfremd“).